Zeitschrift: Schweizer Archiv für Tierheilkunde SAT : die Fachzeitschrift für Tierärztinnen und Tierärzte = Archives Suisses de Médecine Vétérinaire ASMV : la revue professionnelle des vétérinaires

Herausgeber: Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte

Band: 43 (1901)

Heft: 3

Artikel: Die interkantonale Vereinbarung betreffend einheitliche Durchführung der Vorschriften zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche

Autor: Ehrhardt, J.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-589103

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

auch letztes Jahr am Strickhof selbst vielfach konstatiert worden sein; wohl ein Beweis dafür, dass die Ursache zu dieser Farbenübertragung im Eber lag.

Interessant ist unser Fall speziell deshalb, weil er erkennen lässt, dass selbst in vorgeschrittenen Zuchten noch Rückschläge solcher Art möglich sind.

Die interkantonale Vereinbarung

betreffend

einheitliche Durchführung der Vorschriften zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche.

Von Prof. J. Ehrhardt, Zürich.

Mitten in den Revisionsbestrebungen betreffend die polizeilichen Massregeln über die Bekämpfung der Tierseuchen ist unterm 14. März 1900 in aller Stille eine interkantonale Vereinbarung zwecks einheitlicher Durchführung der Vorschriften zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche zu stande gekommen, und haben sich vorderhand, unter Vorbehalt des Beitrittes weiterer Kantone, bereits Aargau, Baselland, Luzern und Zürich derselben angeschlossen.

Als Grund zu diesem Konkordat wird angegeben, dass die bestehenden eidgenössischen Vorschriften über Maul- und Klauenseuche in den einzelnen Kantonen sehr ungleichmässig gehandhabt wurden, und dass darum eine möglichst einheitliche Durchführung im Interesse einer nachhaltigen Bekämpfung dieser Seuche als dringend notwendig erscheine.

Davon ausgehend, dass die bezüglichen Bestimmungen nur einem Teil der schweizerischen Kollegen bekannt sein dürften und doch eine Reihe neuer Massnahmen enthalten, mag es gerechtfertigt sein, die einzelnen Bestimmungen hier mitzuteilen und einige Bemerkungen anzuschliessen.

I. Viehverkehr.

Art. 1. Der Stallbann hat sich auf die verseuchten und die der Ansteckung verdächtigen Ställe zu erstrecken (Infektionszone.)

Im übrigen sind die in der Nähe des verseuchten Gehöftes liegenden Ställe mit Bann zu belegen (Schutzzone). Bei grösserer Ausdehnung der Seuche soll Ortsbann verhängt werden.

Schon in der V. Vg.[1]) zu dem B. G. wird unter den allgemeinen Bestimmungen in Art. 36 von einer „ersten Infektionszone“ und einer sog. „Schutz- oder Sicherheitszone“ gesprochen. Dabei wird ausdrücklich bemerkt, dass der Viehstand der zweiten Zone weder aus der betreffenden Ortschaft fortgeführt, noch feilgeboten, wohl aber zu den landwirtschaftlichen Arbeiten verwendet und auf die in der Nähe der Gehöfte liegenden Weiden geführt werden dürfe. Gemäss Abschnitt „die Maul- und Klauenseuche“, in Art. 28 des B. G. bleibt es den Kantonen vorbehalten, mit Rücksicht auf die verschiedene Bedeutung dieser Seuche bei Stall- oder Weidefütterung, die Verkehrsbeschränkungen auch auf Ställe und Weiden auszudehnen, welche sich in unmittelbarer Nähe der infizierten Lokalitäten befinden, oder Tiere enthalten, die mit den erkrankten in Berührung gekommen sind. Auch der Art. 49 der V. Vg. enthält Vorschriften, die für Ställe, welche an Maul- und Klauenseuche erkranktes, dieser Krankheit oder deren Ansteckung verdächtiges Vieh enthalten, Sperre verlangen, sagt dann aber, dass die kantonale Sanitätsbehörde ausserdem eine genügend grosse Sicherheitszone bestimme. Ebenso wird verfügt, dass wenn die Seuche einen gefahrdrohenden Charakter annimmt, über alle Tiere des Rindvieh-, Schaf-, Ziegen- und Schweinegeschlechts einer Gegend Sperre zu verhängen sei.

Sowohl die eidg. Bestimmungen als das Konkordat verlangen, dass sich der Stallbann auf die verseuchten und die der Ansteckung verdächtigen Ställe zu erstrecken habe. Von besonderer Wichtigkeit ist es aber, dass als Verdachtsställe nicht bloss diejenigen Berücksichtigung finden, in denen

[1]) B. G. = Bundesgesetz über polizeiliche Massnahmen v. 8. Feb. 1872. V. Vg. = Vollziehungs-Verordnung zu diesem Gesetz v. 14. Okt. 1887 I. = Instruktion über das Desinfektionsverfahren v. 1. Aug. 1889.

Viehverkehr mit Seuchenställen stattgefunden, sondern es muss genügen, einen Stall als der Ansteckung verdächtig zu bezeichnen, wo nachweislich Personen- oder Materialverkehr mit Seuchenherden vorgekommen ist. — Durch die interkantonale Vereinbarung wird es den Konkordatskantonen nunmehr zur Pflicht gemacht, auch die in der Nähe des verseuchten Gehöftes liegenden Ställe mit Bann zu belegen. Der Wert dieser Bestimmung ist nicht hoch genug anzuschlagen, insbesondere wenn man bedenkt, dass die noch seuchenfreie Nachbarschaft niemals einwandsfrei ansteckungsverdachtsrein bezeichnet werden kann. Meistenorts ist bei Seuchenausbrüchen schon nach diesem Prinzip verfahren worden; wo dies noch nicht geschah, wird inskünftig der Erfolg nicht ausbleiben. Nur ist auch hier zu wünschen, dass die Grenzen der Schutzzone möglichst weit, jedenfalls für die Dauer der Inkubationszeit, ausgedehnt werden. Natürlicherweise wird mit der Verhängung des Stallbanns über die Schutzzone, die in Art. 36 der V. Vg. gegebene Interpretation hinfällig und gelten auch für Verdachtställe die nämlichen Vorschriften wie für verseuchte Ställe.

Für ungemein wichtig halten wir die ebenfalls im Art. 1 enthaltene Bestimmung, wonach bei grösserer Ausdehnung der Seuche Ortsbann verhängt werden soll. Leider wurde bislang von diesem Mittel vielfach Umgang genommen, bezw. wurde dasselbe erst angewendet, wenn das Gesamtvieh einer Ortschaft verseucht oder die Seuche sich nach allen Himmelsrichtungen verbreitet hatte. Wir wissen sehr wohl, dass eine Ortssperre mit vielen Unzukömmlichkeiten verbunden ist, aber wenn rechtzeitig verfügt und vorschriftsgemäss durchgeführt, wird durch Verhütung der Weiterverschleppung der Seuche ein eminenter Vorteil gewonnen. Eine genauere Fixierung, wann nun der Ortsbann stipuliert werden soll, ist kaum möglich; es wird dies den zuständigen Sanitätsbehörden überlassen bleiben müssen, und werden selbstredend die örtlichen Eigentümlichkeiten, sowie die Verkehrsverhältnisse in Betracht zu ziehen sein. Dieser Ortsbann bei Maul- und Klauenseuche be-

zieht sich, gemäss Art. 49 der V. Vg., auf alle Tiere des Rindvieh-, Schaf-, Ziegen- und Schweinegeschlechts; durch die interkantonale Vereinbarung wird etwas anderes nicht bestimmt, und halten wir es auch nicht für notwendig.

Art. 2. Je nach dem Umfange und der Natur des Seuchenherdes dürfen in einer Entfernung von 5—10 km., ohne Rücksicht auf die Kantonsgrenzen, keine Viehmärkte und Viehausstellungen abgehalten werden.

Schon in Art. 9 des B. G. und in den Art. 75—79 V. Vg. sind Vorschriften über Märkte und Viehausstellungen enthalten, durch welche im allgemeinen die sanitätspolizeiliche Aufsicht den Kantonen überbunden wird, und in Art. 75 wird speziell gesagt, dass wenn ein oder mehrere Fälle einer ansteckenden Krankheit an einem Orte auftreten, darf der Viehmarkt nur mit spezieller Bewilligung der kantonalen Sanitätsbehörde abgehalten werden. Genauere Bestimmungen über Märkte und Viehausstellungen bei Ausbruch der Maul- und Klauenseuche haben aber bislang gefehlt, und verfügte somit jeder Kanton nach Gutfinden. Heute jedoch, wo bald in jeder Gemeinde Viehmärkte und Viehausstellungen abgehalten werden — diese Verhältnisse haben sich gegenüber früher enorm geändert —, ist es gewiss sehr am Platze, auch diesbezüglich Einheitlichkeit zu schaffen und vom seuchenpolizeilichen Standpunkt ausserordentlich wünschenswert, dass solche Vorschriften, wie sie in Art. 2 enthalten, in der interkantonalen Vereinbarung Raum gefunden haben; sie sind ja immerhin so gehalten, dass den Kantonen noch etwelche Licenz verbleibt, nach den Verhältnissen die Abhaltung oder Einstellung der Märkte und Ausstellungen zu verfügen.

Art. 3. Pferde von Besitzern, deren Vieh verseucht ist, dürfen zu landwirtschaftlichen Arbeiten innerhalb der Schutzzone verwendet werden, wenn sie in besondern vollständig abgeschlossenen Räumen sich befinden und von besondern Wärtern besorgt werden.

Dieser Artikel bildet eine Ergänzung zu Art. 50 a. al. 2 der V. Vg., wo es heisst, dass die Tiere des Pferdegeschlechts allein zur Arbeit verwendet werden dürfen, sofern dieselben

in einem Stallraum aufgestellt sind, der von dem verseuchten abgetrennt ist.

Der Gesetzgeber hat mit Recht schon bei Erlass der V. Vg. auf die Gefahr hingewiesen, welche durch den Gebrauch von Pferden, die in verseuchten Ställen untergebracht sind, bedingt wird. Es ist eine feststehende Thatsache, dass dadurch der Infektionsstoff verschleppt werden kann, namentlich aber dann, wenn die Verwendung der Pferde durch Personen erfolgt, die im Seuchenstall selbst verkehren. Um nun dieser Gefahr vorzubeugen, wird durch das Konkordat nicht nur verlangt, dass Pferde in besondern vollständig abgeschlossenen Räumen sich befinden, sondern auch von besondern Wärtern besorgt und nur zu landwirtschaftlichen Arbeiten innerhalb der Schutzzone verwendet werden.

Die Seuchenpolizei muss entschieden verlangen, dass Pferde nicht bloss, wie dies bisher etwa geschehen, formell durch ein paar Bretter vom Seuchenstall abgetrennt werden, sondern dass sie in separaten Räumen untergebracht werden, und ist es gewiss aus Gründen der Vorsicht geboten, dass dieselben nur durch Personen zur Arbeit gebraucht werden, die mit dem Seuchenstall keinen Verkehr haben.

Nach Art. 3 dürfen solch abgesonderte Pferde nur zu landwirtschaftlichen Arbeiten innerhalb der Schutzzone verwendet werden.

Wir glaubten, die eidg. Vorschrift hätte vollständig genügt und können uns der Bemerkung nicht enthalten, dass Massregeln, wie sie nun Art. 3 vorschreibt, offenbar schwer empfunden werden müssen.

Art. 4. Pferde aus verseuchten Ställen können dislociert werden, wenn sie und ihre Wärter, die Wärterkleider und Pferdegeschirre sorgfältig unter tierärztlicher oder polizeilicher Aufsicht desinfiziert werden. Sie unterliegen jedoch nach der Desinfektion einem Stallbann von 10—15 Tagen.

Diese Bestimmung ist neu und ist unseres Wissens im Kanton Zürich noch nie zur Anwendung gelangt. Es ist der Fall vorgesehen, dass Pferde aus verseuchten Ställen dislo-

ciert werden müssen, wie er jedenfalls bei Beachtung der Vorschriften in Art. 3 häufig genug vorkommen dürfte. Gewiss mit Recht wird verlangt, dass die Dislokation derselben erst erfolgen könne, wenn diese, sowie ihre Wärter etc. unter sanitarischer Aufsicht desinfiziert worden sind.

Art. 5. Pferde, die verseuchte Gegenden passiert haben, dürfen nicht in Rindviehstallungen untergebracht werden und sind bei vorhandener besonderer Gefahr zu desinfizieren, in erster Linie an den Hufen.

Bei dem modernen reichen Verkehrsleben wird es häufig genug vorkommen, dass verseuchte Gegenden mit Pferden passiert werden, und ist es gewiss gerechtfertigt, wenn Viehbesitzer auf die dadurch bedingte Gefahr aufmerksam gemacht werden. Übrigens ist die Angst vor der Maul- und Klauenseuche im allgemeinen so gross, dass jeder Viehbesitzer, auch mit Pferden, verseuchte Gegenden so viel wie möglich meidet, und in seinem eigensten Interesse wird es liegen, Pferde, die solche passiert, nicht in Rindviehstallungen unterzubringen, event. zu desinfizieren.

Art. 6. Die Abfuhr von Schlachtvieh aus der Schutzzone ist nur nach tierärztlicher Untersuchung und unter polizeilicher Aufsicht gestattet.

Die Dislokation von Nutzvieh ist innerhalb der Schutzzone nach vorausgegangener tierärztlicher Untersuchung mit Bewilligung der kantonalen Sanitätsbehörde gestattet.

Zur Einfuhr von Vieh von aussen ist ebenfalls die Bewilligung der kantonalen Sanitätsbehörde erforderlich.

Bezüglich al. 1 des Art. 6 ist zu bemerken, dass unseres Wissens im Kanton Zürich bereits im Sinne der Konkordatsbestimmung verfahren wurde und stetsfort auch für Schlachtvieh der Schutzzone (vide Art. 1 der interkantonalen Vereinbarung) der Art. 52 der V. Vg. massgebend war. Es wurde auch darauf gehalten, dass solche Tiere nur in denjenigen Ortschaften geschlachtet wurden, in denen sie sich befanden, also genau gleich wie die an Maul- und Klauenseuche erkrankten. Wenn in andern Kantonen dieser Art. 52 der V. Vg. eine andere Interpretation erfahren hatte, so ist die Konkordatsvorschrift

bezüglich Abfuhr von Schlachtvieh aus der Schutzzone gewiss am Platze und im Interesse der Seuchenbekämpfung geboten.

Al. 2 des Art. 6 stellt eine wesentliche Verschärfung der Bestimmungen des Art. 51 der V. Vg. dar, indem inskünftig im Konkordatsgebiet kranke und der Krankheit oder Ansteckung verdächtige Tiere nicht mehr nach andern Ortschaften und Gemeinden dislocirt werden dürfen, sondern nur noch innerhalb der Schutzzone. Für gewöhnliche Verhältnisse, d. h. Stallseuchen mag das durchführbar und zweckmässig sein, bei Weideseuche dürften aber oftmals Schwierigkeiten erwachsen.

Art. 7. Durchseuchte Tiere dürfen erst zwei Monate nach der Schlussdesinfektion und nach nochmaliger gründlicher Desinfektion und Beschneiden der Klauen auf die Alpen getrieben werden.

Wenn nun auch weder im B. G. noch in der V. Vg. eine anologe Bestimmung enthalten ist, so steht den Kantonen zweifelsohne nach Art. 2 des B. G. das Recht zu, Vorschriften betreffend Alpauftrieb von an Maul- und Klauenseuche erkrankt gewesenem Vieh zu erlassen. Die Erfahrung hat gelehrt, dass leider schon unzählige Mal infolge zu geringer Vorsicht durch solche Tiere Neuausbrüche und Weiterverschleppung der Seuche auf der Weide erfolgt sind. Einzelne Kantone haben denn auch schon seit Jahren sanitätspolizeiliche Verordnungen aufgestellt für Alpauffahrt. Kommt auch Art. 7 so ziemlich der Bestimmung gleich, dass im betreffenden Jahre an Seuche erkrankte Tiere nicht mehr gealpt werden können, so ist derselbe nach den gemachten Beobachtungen gleichwohl berechtigt, denn es ist heute eine feststehende Thatsache, dass der Infektionsstoff der Blasenseuche eine weit längere Tenacität besitzt, als man früher annahm. Von ausserordentlicher Wichtigkeit erachten wir, dass vor dem Alpauftrieb, abgesehen von der zweimonatlichen Sicherungszeit, eine nochmalige Desinfektion und Beschneiden der Klauen verlangt, und ausgeführt wird. Gelegentlich wird es aber doch passieren, dass durchseuchte Tiere nach Aufhebung des Stallbanns verkauft oder

verstellt werden und sich damit der Kontrolle entziehen. Die Sicherungszeit wird dadurch in diesen Fällen illusorisch. Um solche Vorkommnisse zu verhüten, wäre einzig die Kennzeichnung durchseuchter Tiere zu empfehlen.

II. Personenverkehr.

Art. 8. Die mit dem verseuchten Vieh in Berührung kommenden Personen sind möglichst zu isolieren und dürfen ohne vorausgegangene Desinfektion mit andern Leuten nicht in Verkehr treten.

Dieser Artikel bildet eine Ergänzung zu Art. 50 b der V. Vg. Es wird damit ohne weiteres auf die Gefahr der Seuchenverschleppung hingewiesen, die auch durch den Personenverkehr bedingt wird. Welch ganz andern Standpunkt nimmt die Seuchenpolizei von heute gegenüber früher ein? Es ist noch nicht lange her, dass man den Viehverkehr als Hauptursache der Blasenseucheverschleppung erklärte, und heute soll derselbe die Ausnahme und der Personenverkehr die Hauptschuld sein. Es ist natürlich schwer für die eine wie für die andere Art der Seuchenverbreitung statistische Beweise zu erbringen, aber soviel steht fest, dass dieselbe durch Personenverkehr vermittelt wird, jedenfalls häufiger als man ehedem annahm. Aus diesem Grunde ist es denn auch zu begrüssen, wenn derselbe in der Seuchenbekämpfung Beachtung erfährt und schärfere Vorschriften aufgestellt werden, insbesondere für das Wartepersonal des seuchenkranken Viehes. Bislang war es Sitte und Gebrauch und durch Gesetz und Verordnung gestattet — mit Ausnahme weniger Kantone, wo noch rigorosere Massnahmen getroffen wurden —, dass solche Personen ziemlich freien Verkehr hatten; sie lebten en famille, besuchten Wirtshäuser etc. Einzig war denselben untersagt, sich Tieren zu nähern, welche von der Maul- und Klauenseuche befallen werden können. Das darf nun aber bei dem heutigen Stande der Auffassung der Seuchenübertragung unter keinen Umständen mehr geduldet werden. Vor allem müssen solche Leute, die beständig mit dem verseuchten Vieh in Berührung kommen, abgesondert werden und nur ausnahmsweise und nach

vorausgegangener Desinfektion sollen sie mit andern Leuten in Verkehr treten.

Art. 9. Sämtlichen Bewohnern eines Seuchengehöftes ist bis nach der Schlussdesinfektion das Betreten anderer Stallungen und der Besuch von Viehmärkten und Viehausstellungen untersagt.

Derselben Beschränkung unterliegen die sämtlichen Bewohner eines ansteckungsverdächtigen Gehöftes bis nach Aufhebung des Stallbannes.

Diese Vorschriften sind nun sehr zu begrüssen. Häufig genug kam es vor, dass namentlich Händler und Metzger trotz Vorhandensein der Blasenseuche in ihren Stallungen über Feld zogen und hausierten, oder Viehmärkte und Viehausstellungen besuchten. Man sah das von jeher nicht gern, und auch das Publikum erhob gelegentlich lauten Protest, aber es fehlte ein gesetzliches Verbot. Sehr angezeigt ist auch al. 2 des Art. 9, und wollen wir nur hoffen, dass diesen so wichtigen Bestimmungen voll und ganz Nachachtung verschafft werde.

Art. 10. Bei Seuchenausbrüchen in Käserei-Schweinestallungen oder in unmittelbarer Nähe der Käserei hat die Abnahme der Milch in besondern, vom Käsereilokal entfernt liegenden Räumlichkeiten und durch Personen, die nicht im Seuchenstall verkehren, zu erfolgen.

Bei grösserer Ausbreitung der Seuche im Bereiche einer Käsereigesellschaft kann überdies der Betrieb der Käserei zeitweise eingestellt werden.

Es ist eine Erfahrungssache, dass die Maul- und Klauenseuche schon oft von den Käsereien aus ihre Verschleppung fand, und wohl mit Grund musste der daselbst sich ergebende Personenverkehr beschuldigt werden. (Schluss folgt.)

Verschiedenes.

Protokoll

über die

ordentliche Versammlung der Gesellschaft schweizerischer Tierärzte

den 11. und 12. November 1900 in Aarau.

I. Sitzungstag.

Dem lieblichen Städtchen an der Aare, der Hauptstadt des Kantons Aargau, galten diesmal unsere Vereinstage. Wenn,